

B 1660

5985-3

K. u. k. 10. Armeeekommando.

Q. Op. Nr. 2984.

Lelt. sz.: 2696

I.

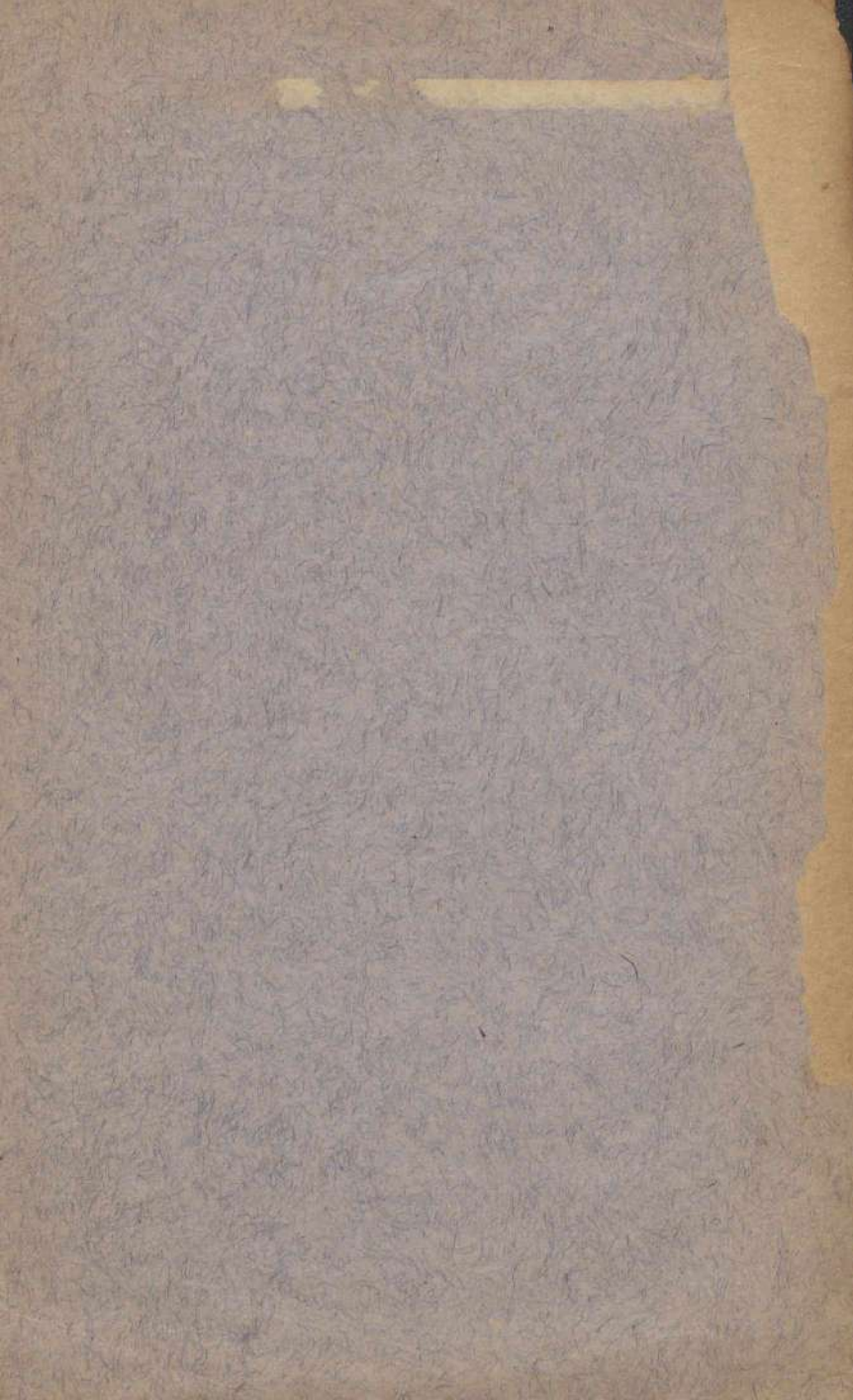
Leltározva 201

Beförderungs- Bestimmungen

**für Mannschaften vom
Feldwebel abwärts bei
der Armee im Felde.**

5985

Feldpost 510, am 15. Juni 1917.



1874-2

CELLENÖRISBE 1873.

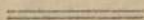
St

I

I.

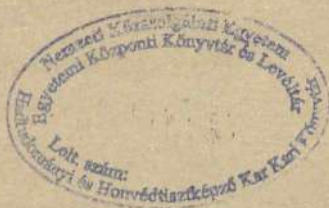
Beförderungs-Bestimmungen

für Mannschaft vom Feldwebel abwärts bei
der Armee im Felde.



Feldpost 510, am 15. Juni 1917.

g
r
B
s
f
r



I.

Standesführung und Beförderungsbestimmungen für Mannschaft bei der A. i. F. vom Feldwebel abwärts.

I. Beförderung bei den Kampftruppen (Formationen etc.) der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, Inbegriffen die Gleichgestellten.

Im Nachstehenden werden die bezügl. Punkte der Beförderungsvorschrift (A—45) auszugsweise in Erinnerung gebracht, mit gleichzeitiger Ergänzung, in Anwendung des KM.-Erl. vom 25. September 1915, Abt. 2/St., Nr. 12.625 res. Nicht allgemein geläufigen Ausdrücken wird eine entsprechende Erläuterung beigelegt.

Die Befugnisse der Truppenkommandanten und sonstigen Vorgesetzten hinsichtlich der Beförderungen im Mannschaftsstand im Kriege sind in den „Organischen Bestimmungen“ und im „Dienstreglement für das k. u. k. Heer“ enthalten.

Besondere Bestimmungen stellen fest, welche Beförderungen dem AOK., bzw. KM. vorbehalten sind.

Zu Chargen der verschiedenen Grade sind nur solche Personen zu befördern, welche die Eignung für den betreffenden Chargengrad besitzen und vermöge ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens einen günstigen Einfluß auf die Mannschaft ausüben.

Die längere Präsenzdienstzeit — bei Weiterbeförderung auch jene in der letzten Charge — ist nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

Wenn am gleichen Tage Beförderte wieder gleichzeitig in eine höhere Charge vorrücken, so hat ihre Beförderung jedenfalls in gleicher Rangordnung zu erfolgen.

Im Kriege ist zur Beförderung in eine Unter-Offiziers-Charge eine bestimmte Minimalpräsenzdienstzeit **nicht** erforderlich.

Jede Neubeförderung kann grundsätzlich nur in die nächsthöhere Charge erfolgen.

Verwundete, kranke in Sanitätsanstalten abgegebene, sowie **dauernd** abkommandierte oder entlohene Chargen treten außer Stand der betreffenden Abteilung, wenn deren Abwesenheit voraussichtlich mehr als 6 Wochen dauert. Jene Stellen, welche die Absendung solcher Chargen in das Hinterland veranlassen, haben den Truppenkörper oder die Formation mit Feldpostkarte von dem Abschub zu verständigen; wo die Feldpostnummer nicht bekannt, ist dies durch die Personal- und Rekonvaleszenten-Sammelstation in Klagenfurt zu veranlassen. Die Truppenkörper etc. verständigen von Fall zu Fall über solche Abgänge die Ersatzkörper. Sie können bei den Feldformationen durch Neubeförderungen ersetzt werden, falls Beförderungsfähige vorhanden sind und es nicht vorteilhafter erscheint, die Deckung aus den beim Ersatzkörper etwa vorhandenen Chargenüberschüssen mit dem nächsten Ergänzungstransporte heranzuziehen.

Für hervorragende Waffentaten dürfen Beförderungen in Titular- und **wirkliche** Chargen auch über den vorgeschriebenen Chargenstand vorgenommen werden, doch müssen die überzähligen **wirklichen** Chargen beim nächsten sich ergebenden Abgang auf den vorgeschriebenen Stand eingebracht werden.

Wenn der normierte Präsenzstand des Truppenkörpers (der Anstalt etc.) an Chargen bereits erreicht ist, so kann die Gefreiten- sowie eine Unteroffiziers-

Charge bis einschließlich jener des Feldwebels nur als Titel verliehen werden.

Diese Verleihung steht jenen Kommandanten (Vorgesetzten) zu, welche zur Vornahme von Beförderungen berechtigt sind.

Die für besondere Dienstverwendungen systemisierten Unteroffiziers-Chargen (Waffenmeister, Meister u. dgl.) dürfen in ihrem untersten Grade nicht als Titel verliehen werden.

Die Bedingungen für die Verleihung von Tittl.-Chargen sind grundsätzlich dieselben wie für die Beförderung; jedoch können Tittl.-Chargen auch zur Belohnung verdienstlicher Leistungen in besonderer Verwendung (Musiker, Hilfsarbeiter etc.) verliehen werden.

Die Anzahl der Titularchargen ist nicht begrenzt.

Sanitätsunteroffiziere, Beförderung während der Mobilität.

Zirk. Vdg. v. 14. Jänner 1915, Abt. 14, Nr. 14.590/14.

Das Recht zur Beförderung von Sanitätsunteroffizieren in der Zugführer- und Feldwebelcharge (Charge der Gleichgestellten) wird auf die Dauer der Mobilität den Truppen- (selbständig detachierte Abteilungs-) kommandanten, bei selbständig detachierte Unterabteilungen dem mit dem Befehlgebungsrecht über die Unterabteilung dauernd ausgestatteten nächsten vorgesetzten Stabsoffizier oder General, übertragen.

Dabei ist zu beachten:

1. Die zulässige Gesamtzahl ist in den Anhängen zur Mobilisierungsinstruktion festgesetzt. Innerhalb jedes Truppenkörpers dürfen höchstens je ein Drittel der Sanitätsunteroffiziere in der Feldwebel-, Zugführer- und Korporalcharge sich befinden.

Wo die Gesamtzahl der Sanitätsunteroffiziere eines Truppenkörpers nicht durch drei teilbar ist, hat die größere Zahl an Sanitätsunteroffizieren auf die niederen Chargen zu entfallen.

Selbständig detachierte Unterabteilungen dürfen nur eintretende Abgänge an Sanitätsunteroffizieren (auch die durch voraussichtlich länger dauernde Undienstbarkeit hervorgerufenen) durch Beförderung von Ersatzmännern in die gleiche Charge decken.

2. Bei der Beförderung ist zu beachten, daß innerhalb des Truppenkörpers die Sanitätsunteroffiziere nicht früher in die Zugführer- und Feldwebelcharge gelangen sollen, als die im gleichen Range stehenden Frontunteroffiziere.

Reserve-Sanitätsunteroffiziere dürfen innerhalb des unter 1. angeführten Gesamtstandes befördert werden.

3. Die Beförderung eines Sanitätsunteroffiziers darf auch als Belohnung für hervorragend tapferes Verhalten vor dem Feinde erfolgen. Durch eine solche Beförderung kann die im Punkte 1 angegebene Gesamtzahl ausnahmsweise überschritten werden.

4. Die für die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren im Frieden festgesetzten Termine werden während der Mobilität aufgelassen.

Beförderungen innerhalb der Telegraphentruppe. Für die Beförderung innerhalb der Telegraphentruppe werden zur Richtschnur in Beilage 4 noch die AOK.-Erlässe, Tel.-Nr. 21.015 ex 1916 und Tel.-Nr. 21.072 ex 1917, vollinhaltlich verlautbart.

Die mit Erl. Abt. 10, Nr. 48.300 res. vom 8. Juli 1915, für die Infanterie- und Jägertruppe im Interesse der bereits im Felde stehenden Mannschaften gelegentlich der Formierung der Marschformationen getroffenen Verfügungen sind strenge einzuhalten; sie lauten:

„Die zur Ausbildung bei den Ersatzkörpern nicht unbedingt erforderlichen Chargen sind in die Marschbaone (-Kompagnien) einzuteilen. Besteht ein Mangel an Chargen, so sind nur so viele Chargen einzuteilen, als zur sicheren Aufrechterhaltung fester Ordnung und Disziplin während der Führung des Marschbaons (-Kompagnie) auf dem Kriegsschauplatz erforderlich sind.

Beförderungen zur Deckung des Chargenbedarfes für die Marschbaone (-Kompagnien) sind daher nur ausnahmsweise in beschränktem Maße durchzuführen und dürfen sich nur auf jene genesenen Mannschaften, die schon im Felde gestanden und sich ausgezeichnet oder als sonst tüchtig erwiesen haben, erstrecken.

Durch diese Maßnahme soll vermieden werden, daß im Felde erprobte und ausgezeichnete Mannschaft nur aus dem Grunde nicht befördert werden kann, weil durch die mit den Marschbaonen (-Kompagnien) eintreffenden Chargen der Chargenstand des Regimentes (Baons) **voll** gedeckt wird.“

Um einerseits dem Ersatzkörper die nötigen kriegserfahrenen, tüchtigen Chargen für die Ausbildung zuzuführen, andererseits möglichst zu vermeiden, daß beim Ersatzkörper Beförderungen von Mannschaftspersonen aus dem Grunde stattfinden müssen, um die notwendige Anzahl von Chargen für die Aufsicht, Ausbildung und Führung der Marschkompagnie zu gewinnen, ist — insoweit erforderlich — auch hinsichtlich solcher geeigneter Chargen **ein Turnusverkehr zwischen Truppenkörper (Teile) im Felde und Ersatzkörper**, ähnlich wie dies für die Säbelchargen

angeordnet, nach Ermessen des Truppen- (selbst. Baons-) Kommandanten anzustreben. — Ausbildungsfähige, felddienstuntaugliche, mehrfach dekorierte Chargen sollen im Etappenraume nicht verwendet werden, sondern sind grundsätzlich zum Ersatzkörper abzuschicken, falls sie nicht bei Marschformationen hinter der Front verwendet werden.

Das Beförderungrecht kann nur über die dem eigenen Grundbuchstande (von Stabsoffizieren oder Generälen nach der auch an sämtliche Unter-Abt. der A. i. F. ergangenen Zirk.-Vdg. Abt. 2/St., Nr. 6240/14, nur über die dem Grundbuchstande der unterstellten Formationen) angehörigen Personen ausgeübt werden. Die Beförderung bloß kommandierter Mannschaftspersonen ist an die Zustimmung deren Ersatzkörper (Stammanstalten etc.) gebunden.

Bei dauernd abgetrennten, nicht im Verband ihres Truppenkörpers (selbständigen Abteilungen) stehenden Formationen (detachierten Ersatz- und Neufformationen) von der Stärke einer Abteilung steht während der Mobilität das Recht zur Ernennung der Chargen vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts den Abteilungskommandanten, bei Formationen geringerer Stärke (z. B. detachierte Unterabteilungen), wenn sie von einem Stabsoffizier kommandiert werden, diesem, sonst dem nächsten vorgesetzten Stabsoffizier oder General zu, der mit dem Befehlgebungsrecht über diesen Truppenteil (dieser Formation usw.) dauernd ausgestattet ist.

Diese Bestimmungen haben auch auf die Anstalten, mit Ausnahme der Verpflegsanstalten, sinngemäße Anwendung zu finden. Hinsichtlich der Verpflegsanstalten gelten die Bestimmungen der zwei letzten Absätze des Artikel XVI der organischen Bestimmungen für die Verpflegsanstalten (A—1 gg).

Den Kommandanten der im Etappenraume vereinigten Marschformationen, Offizierskurse, technischen Kurs u. dgl. steht das Recht zur Beförderung der Mannschaft einschließlich der Einj.-Freiw. und

Kadettaspiranten sowie der Kadetten i. d. Res. zu Fähnrichen i. d. Res. der Marschformationen **nicht** zu, da diese Formationen von ihren Truppenkörpern **nicht dauernd** abgetrennt sind.

Für die ausnahmsweise in ihren Verwendungen **im Hinterlande** belassenen **frontdiensttauglichen** Mannschaftspersonen gelten die in der Beförderungsvorschrift (A—45, Pkt. 6) festgesetzten Minimalpräsenzdienstzeiten, und zwar:

zum Gefreiten	6 Monate
„ Korporal	8 Monate
„ Zugsführer	1 Jahr
„ Feldweibel	3 $\frac{1}{2}$ Jahre

Ausnahmsweise frühere Beförderungen unterliegen der Entscheidung des KM., bezw. M. i. L.

II. Standesführung und Beförderung der Mannschaften bei der A. i. F., für welche ein Kriegsstand bereits festgesetzt ist.

Die nachstehenden Beförderungsbestimmungen haben bei jenen Truppen, Formationen etc. Anwendung zu finden, welche **nicht** in der Kampffront in Verwendung stehen (Etappentruppen, Formationen etc.).

Für die Beförderung von Mannschaftspersonen dieser Kategorie haben die AOK.-Erlässe, Q.-Op.-Nr. 48.700 vom 11. Mai 1916 (hierst. Q.-Op.-Nr. 3272 ex 1916) und Q.-Op.-Nr. 90.436 vom 30. Juli 1916 (hierst. Q.-Op.-Nr. 5360/16) weiters Giltigkeit und werden diese neuerlich **sub Beilage Nr. 1** auszugsweise verlautbart.

III. Überkomplettführung und Beförderung bei Formationen bei der A. i. F. ohne systemisiertem Kriegsstand.

Die nachstehenden Beförderungsbestimmungen haben ebenfalls bei jenen Truppen, Formationen etc.

Anwendung zu finden, welche **nicht** in der Kampf-
front in Verwendung stehen (Etappentruppen, For-
mationen etc.).

**Auf AOK. Q.-Nr. 56876 vom 4. Mai 1917
(hierst. Q.-Nr. 14.604 von 1917):**

Die Beförderung von Mannschaftspersonen,
welche bei Kommandos, Truppen und Anstalten mit
nicht systemisiertem Kriegsstande eingeteilt sind,
stößt insoferne auf Schwierigkeiten, als die standes-
zuständigen Ersatzkörper vielfach die Zustimmung
zur Beförderung verweigern. Letzteres ist begreiflich,
da der Chargenstand der Ersatzkörper meist kom-
plett ist, und die verfügbaren Chargenplätze in erster
Linie für die **Kampftruppe** gewahrt bleiben müssen.

Um einerseits den bei derartigen Formationen
eingeteilten Mannschaftspersonen nicht jede Beför-
derungsmöglichkeit zu nehmen und andererseits die
Ersatzkörper von Chargen zu entlasten, welche für
den **Frontdienst nie in Betracht kommen**,
wird verfügt:

1. **Alle** bei Kommandos, Truppen und An-
stalten, die **keinen eigenen Grundbuch-
stand besitzen**, dauernd eingeteilten Mann-
schaftspersonen, sind bei ihren Grundbuchkörpern
überkomplett zu führen.

Die zuständigen Grundbuchkörper sind unter
Beischluß von Konsignationen nach beiliegendem
Muster, Beilage Nr. 2, unter Berufung auf AOK.
Q.-Nr. 56.876 vom 4. Mai 1917 zu verständigen.

2. Für die Beförderungseignung hinsichtlich der
Minimaldienstzeit gelten die Bestimmungen des AOK.-
Befehles, Q.-Op.-Nr. 90.436 vom 30. Juli 1916, hierst.
Q.-Op.-Nr. 5360 vom 3. August 1916 (siehe Beilage 1).

Mannschaften, welche infolge ihres Tauglich-
keitsgrades und Alters für eine Verwendung im
Frontdienste wieder in Betracht kommen, dürfen in
Verwendungen außerhalb der Front nur **einmal**

befördert werden. Sollten sich jedoch unter diesen Personen welche befinden, die infolge ihrer Unentbehrlichkeit auf ihren Dienstposten belassen werden müssen, sich durch besonderen Fleiß und Arbeitsleistung hervortun und zur Erhaltung der Dienstesfreudigkeit es gelegen ist, dieselben ausnahmsweise ein zweites Mal zu befördern, so kann über diese mittels Belohnungsantrages um deren neuerliche Beförderung bei der Qu.-Abt. des 10. KK. eingeschritten werden. Von dieser Ausnahmsverfügung ist jedoch nur in den seltensten Fällen Gebrauch zu machen. Im Allgemeinen sind im Etappenraume nur **frontdienstuntaugliche** Leute zu befördern.

Beförderungen dürfen nach Db. A — 45, Pkt. 7, grundsätzlich nur in die nächsthöhere Charge vorgenommen werden; das Ueberspringen einer Charge (auch bei Verleihung von Titularchargen) ist unzulässig. Solche Beförderungen werden, wenn sie zur Kenntnis des AK. gelangen, annulliert.

3. Um eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erzielen, wird für die Regelung der Chargenstände der Formationen mit nicht systemisiertem Kriegsstand folgende Richtlinie gegeben:

a) Bei **Truppen** entfallen als **wirkliche** Chargen auf 200 Mann ohne Chargengrad je 2 Feldwebeln, 1 RUO. 1. oder 2. Klasse, 4 Zugsführer, 12 Korporale, ein San.UO. in der Zugsführer- oder Korporalcharge, 16 Gefreite (höhere UO. können nur bei jenen Truppen ernannt werden, bei welchen solche Posten vom KM. systemisiert sind; eine Einteilung solcher **frontdienstuntauglicher** UO. auf andere Posten kann nur mit Zustimmung des KM. erfolgen. Es verringert sich dann die Zahl der systemisierten Feldwebelposten.)

b) Bei Anstalten ist derselbe Schlüssel einzuhalten, wobei jedoch zum Mannschaftsstande die Zivilarbeiter einzurechnen sind.

Durch besondere Verhältnisse etwa bedingte Abweichungen von vorstehenden Chargenständen sind eingehend zu begründen und der Q.Abt. des 10. AK. zur Entscheidung vorzulegen.

4. Sollten bei einzelnen Formationen die vorstehend festgesetzten Chargenständen derzeit überschritten sein, so dürfen insoweit keine Beförderungen vorgenommen werden, als nicht durch natürliche Abgänge Plätze frei werden.

5. Die Verleihung der Titularchargen ist im allgemeinen **an keine Zahl gebunden**, doch ist auch hierin Maß zu halten; für den Fronddienst in Betracht kommende, derzeit noch in anderer Verwendung stehende Mannschaftspersonen darf auch nur **einmal** die nächsthöhere Charge als Titel verliehen werden.

6. Das Beförderungsrecht über die bei den Formationen eingeteilten Mannschaftspersonen hat der Abteilungskommandant, bei Formationen geringerer Stärke, deren Kmdt. ein Stabsoffz. (Militär-Arzt im Stabsoffz.-Rang) ist, dieser, sonst der nächstvorgesezte Stabsoffz. oder General.

Hiedurch wird das dem Intendantzchef zustehende Beförderungsrecht über die Verpflegsmannschaft nicht berührt.

7. Für die Beförderungen von Mannschaft, die bei ihren Grundbuchkörpern überkomplett geführt wird, nach vorstehenden Direktiven ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Ersatzkörpers nicht erforderlich; hiedurch werden Erhebungen wegen **moralischer** Beförderungsfähigkeit nicht aufgehoben.

Die Beförderungseingaben über Mannschaftspersonen des Etappenbereiches sind in der Folge **nur** zwischen dem 20. und 25. jedes Monats an die Q.Abt. 10 oder an die sonstigen, zur Beförderung berechtigten Kommanden einzusenden, damit die Beförderungen und die daraus sich ergebenden

eventuellen Gebührenänderungen immer nur am 1. eines jedes Monats stattfinden.

Die Beförderungseingaben sind in Hinkunft nach beiliegendem Muster (siehe Beilage 3) zu verfassen und wird auf die Bemerkung zur Verfassung von Beförderungseingaben daselbst hingewiesen.

Bezüglich der Beförderung von nur **kommandierten** Mannschaftspersonen hat Punkt 6 des K.M.Erlasses vom 25. September 1915, Abt. 2/St. Nr. 12.625 res., Anwendung zu finden, welcher lautet:

„Das KM. hat die Wahrnehmung gemacht, daß Kmdos. (Anstalten, Behörden etc.) auch **nicht** zu ihrem Stände gehörige Mannschaftspersonen zu wirklichen oder Titularchargen befördern. Dies ist unstatthaft. Das Beförderungsrecht kann nur über die dem eigenen Grundbuchstand (von Stabsoffz. oder Generälen nach der auch an sämtliche Unterabt. der A. i. F. ergangenen Zirk.Vdg. Abt. 2/St. Nr. 6240/14 nur über die dem Grundbuchstand der unterstellten Formation angehörigen Formationen) ausgeübt werden. Die Beförderungen bloß kommandierter Personen sind an die Zustimmung der Ersatzkörper, Stamm-Anstalten etc. gebunden, die für die Einhaltung des Standes und für die Beachtung der Bestimmungen der Beförderungsvorschrift verantwortlich sind und die dafür Sorge tragen, daß alle nicht in der Front stehenden UO. hinsichtlich Beförderung möglichst gleichmäßig behandelt werden. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des KM. einzuholen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die bei Kommandos, Anstalten etc. des Etappenbereiches **bloß kommandierten** Mannschaftspersonen.

IV. Beförderungen bei der k. u. k. Kraftfahrtruppe

bleiben zufolge Q.Op.Nr. 133.209 vom 11. Dez. 1916 des AOK. (hierst. Q.Nr. 38.401/1916) **allein** dem AOK. vorbehalten und dürfen Beförderungen diesfalls **keineswegs** vorgenommen werden.

V. Beförderungen in der Gendarmerie:

Der Stand an Unteroffizieren der Feldgendarmerie wird fallweise vom AOK. festgesetzt und geregelt.

Berufs-Feldgendarmen werden gemäß den organischen Bestimmungen für die Gendarmerie und im Sinne der AOK.-Erlässe Op.Nr. 19.086 vom 20. Jänner 1915 und Op.Nr. 26.883 vom 23. Feber 1915 befördert.

Ersatz-Feldgendarmen werden analog den Unteroffizieren des Heeres, bezw. Landwehr (Landsturm) über vorher mit dem zuständigen Ersatzkörper zu pflegendem Einvernehmen befördert, da dieselben als der Feldgendarmerie zugeteilt zu betrachten sind.

VI. Beförderungen von Führungskadermannschaften der Kgf.A.A.

Als Richtschnur bei Vornahme von Beförderungen von Führungskadermannschaften der Kgf.-A.A. dient Punkt 6 des AOK.Erlasses Q.Nr. 82.451 von 1917 und lautet:

Der Stand an Eskortemannschaft für organ. Abteilungen darf im Verhältnis zur Zahl der Kgf. höchstens betragen:

4% an Unteroffz. einschließlich dienstführender Feldwebel und RUO.,

8% an Gefrt. und Soldaten, einschließlich der Offz.-Diener der A.A.Kmdten und der Fahrsoldaten bei den Fuhrwerken der Arb.Abtngen.

Uebersetzungen von Mannschaften zu RUO., Offz.-Dienern u. dgl. dürfen nur im Einvernehmen mit den betreffenden Ersatzkörpern vorgenommen werden.

VII. Wiederbeförderung ehemaliger Chargen.

Gemäß Punkt 6 des Db. A—45 und AOK. (EOK.) Op.Nr. 41.458 vom 25. April 1915 wird neuerdings zur Kenntnis gebracht:

Soldaten, welche vor oder nach der Assentierung wegen eines Verschuldens bestraft wurden, das einen Ehrenmakel nach sich zieht, sowie solche ehemalige Gefreite und UO., welche militärgerichtlich zur Degradierung verurteilt worden sind, können nur ausnahmsweise in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, nach vollständiger Besserung und zwar die erstangeführten Soldaten mit Bewilligung der Q.Abt. (Korpskmdos), die ehemaligen Chargen aber nur mit Bewilligung des Ministeriums befördert werden. Solche ehemalige Gefreite und Unteroffiziere jedoch, bei deren mil.gerichtl. Degradierung zugleich auch die Unfähigkeit erkannt wurde, in eine höhere Löhnung oder Charge wieder vorzurücken, können nicht mehr befördert werden.

Eine Wiederbeförderung ist sowohl direkt in die früher bekleidete Charge, wie auch in jede dieser gegenüber niedrigere Charge zulässig.

Um die Bewilligung zur Beförderung ehemaliger Chargen haben sich die Komden, Behörden und Anstalten, insoferne diese Befugnis den Q.Abtgen (Korpskmden) nicht zusteht, direkt an das k. u. k. KM., bezw. das betreffende k. k., k. u. LVM. zu wenden.

Im Einschreiten ist **genau** anzuführen, welche Strafe, wann und von welchem Gerichte der zur Beförderung Vorgeschlagene erhalten hat, um dem betreffenden Ministerium die schleunigste Einholung der gegenständlichen Strafakten und die ehetunlichste Erledigung zu ermöglichen. Wenn tunlich, ist dem Einschreiten eine Urteilsabschrift oder doch ein Strafprotokollauszug beizulegen.



VIII. Erläuterungen zur Standesführung bei der Armee im Felde.

Im Sinne des Db. B—9 (Vorschrift über die Standesführung) und in Verfolg des AOK. Q.Op.Nr. 167,700 vom 20. Dez. 1916, sowie des KM.Erlasses Abt. 2/St. Nr. 7834 vom 5. April 1917 wird nachstehend erörtert.

Begriff des Standes. Die Gesamtheit der im Verbande des Heeres stehenden Personen bildet den Stand desselben.

Dieser Stand wird mittels Grundbücher evident gehalten und führt daher auch die Bezeichnung „Grundbuchstand des Heeres“. Die zu einem Heereskörper eingeteilten Personen bilden den Stand, bezw. Grundbuchstand desselben.

Die Personen des Heeres werden grundsätzlich zu einem Heereskörper (Behörde, Kmdo., Truppenkörper, Heeresanstalt etc.) eingeteilt, welcher als „**Standeskörper**“ derselben bezeichnet wird.

Das Personal jener Unterabteilungen der Truppenkörper, dann jener Heeresanstalten, welche einen **eigenen** Grundbuchstand nicht zugewiesen haben, besteht aus „Zugeteilten“ des eigenen oder fremder Standeskörper.

Als „Grundbuch-Unterabteilungen“ werden bezeichnet:

a) Die Unterabteilungen der Truppenkörper und Heeresanstalten, welche einen Grundbuchstand zugewiesen haben;

b) jene Heeresanstalten, welche zwar Personen im Grundbuchstande haben, denen jedoch die Führung des Hauptgrundbuches nicht obliegt.

Die Filialen der Heeresanstalten sind — wenn sie einen eigenen Grundbuchstand haben — Grundbuchunterabteilungen ihrer Stammanstalt.

Z. B.: Grundbuchunterabteilungen sind bei den Inftr.Rgt. während der Mobilität: der Rgts.-Stab — der Stab jedes selbstständig detach. Feldbaons —

die Feldkompagnien — der Stab des Ers.Baons — die Ersatzkompagnien und die eventuell aufgestellte Stabskomp. usw.

Als „Grundbuchkörper“ werden jene Truppenkörper und Heeresanstalten — mit oder ohne Grundbuchunterabteilungen — bezeichnet, welche ein Hauptgrundbuch führen.

Das Hauptpersonalgrundbuch umfaßt alle zum Stande des Grundbuchkörpers gehörigen Personen.

Z. B.: Das Hauptgrundbuch ist zu führen bei den Inftr.Rgt. von der Verwaltungskommission des Ers.-Baons, bei den Feldjägerbaonen von der Ersatzkompagnie unter Ueberwachung der Verwaltungskommission, an welche die Ers.Komp. gewiesen ist usw.

Der Präsenzstand umfaßt alle dauernd und zeitlich in aktiver Dienstleistung stehenden, dann die zeitlich beurlaubten Personen.

Besondere Bestimmungen bezüglich des Präsenzstandes:

1. Aus ökonomisch-administrat. Rücksichten werden beim Präsenzstande unterschieden:

a) die Personen, welche auf den **normierten Präsenzstand** zählen:

b) die **Ueberkompletten** und die **Ueberzähligen**.

2. Der normierte Präsenzstand umfaßt die festgestellte Anzahl an Personen, welche während der Mobilität in ärarischer Verpflegung stehen dürfen.

Der normierte Präsenzstand ist daher gleichbedeutend während der Mobilität mit dem **Kriegsstande**.

Der normierte Präsenzstand kann event. durch besondere Verfügungen erhöht oder vermindert werden.

3. „Ueberkomplett“ sind jene Personen, welche auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder Weisungen als solche im Stande oder bloß in der Evidenz zu führen sind.

Alle anderen, über den normierten Präsenzstand infolge von Veränderungen in der organischen Gliederung oder aus anderen Gründen vorübergehend vorhandenen Personen werden als „überzählig“ bezeichnet.

Diese sind nach den bestehenden Vorschriften ohne jede Verzögerung sogleich ihrem Truppenkörper, Formation oder Ersatzkörper zuzuführen.

Das Vorhandensein Ueberzähliger ist — insofern es nicht durch besondere Verfügungen begründet werden kann — zu rechtfertigen.

Standesregelung: Vom AOK. werden im Laufe der nächsten Zeit, wo dies nicht schon der Fall ist, die Stände aller Formationen geregelt werden.

Durch diese Standesregelung soll eine dem tatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Grundlage geschaffen werden, um willkürlichen Truppenvermehrungen entgegenzutreten zu können.

Im jetzigen Stadium des Krieges muß durch diese Standesregelung auch angestrebt werden, — wo angängig — Personal zu ersparen, um es zur Erfüllung anderer, im Interesse der Gesamtkriegsführung unerläßlicher Forderungen auswerten zu können.

Die vorgeschriebenen Stände dürfen keineswegs überschritten werden und wird bei wissentlichen, durch keine Verfügungen der berufenen Kmdos berechtigten oder ausnahmsweise durch besonders ungünstige Verhältnisse einwandfrei begründete Ueberschreitungen der Stände der Kmdt. zum Ersatz der erwachsenen Ungebühren herangezogen werden.

Vorgang bei Transferierungen: Transferierungen von Personen des Mannschaftsstandes vom Feldwebel abwärts zu anderen Heereskörpern erfolgen:

- a) infolge höherer Anordnungen und
- b) im gegenseitigen Einvernehmen der Heereskörper.

Den Komdtn. usw. der Heereskörper wird zur Pflicht gemacht, einer Transferierung nur dann zuzustimmen, wenn dieselbe dem Interesse des Dienstes nicht entgegensteht, wobei auch die Einhaltung des Kriegsstandes in Betracht zu ziehen ist.

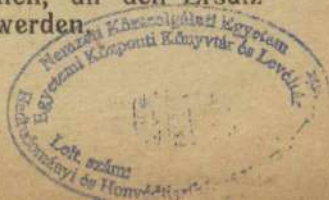
Die Transferierung von Heeres-, Ldw.- und Lst.-Mannschaften ungar. Staatsangehörigkeit zu Truppen oder Anstalten, die nicht in Ungarn ergänzungszuständig sind, ebenso die Uebersetzung von Ldw.-Mannschaft zum k. u. k. Heer oder umgekehrt, hat zu unterbleiben.

Derlei Mannschaften sind im Grundbuchstande des ursprünglich standeszuständigen Ersatzkörpers (Stammanstalten) zu belassen und dort als „zugeteilt dem“ überkomplett zu führen.

Alle Veränderungen hinsichtlich der beim gemeinsamen Heer eingeteilten und daher im Grundbuchstand zu führenden Ldst.Mannschaften sind im Sinne des Erlasses Abt. 2/St. Nr. 7512/I von 1915 (Beibl. 26) des KM. den dem Zuständigkeitsort entsprechenden, evidenzzuständigen Lst.Bez.Kmdos. bekanntzugeben.

Im übrigen wird diesbezüglich auf den KM.-Erlaß, Abt. 2/St. Nr. 7834 vom 5. April 1917 (hierst. Q.Op.Nr. 2744 von 1917) verwiesen.

Gemäß der Zirk.Verordnung vom 22. Okt. 1914, KM. Abt. 2/St. Nr. 6785, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses alle, den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper bei der A. i. F., sondern die Ersatzkörper (Stammanstalten) zu verlautbaren. Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Behelfe über das **gesamte, unterstehende** Personal einschließlich der eingeteilten Ldstpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbehelfe bei den Ersatzkörpern von dem in der vorangeführten Zirk.Vdg. angegebenen Kmdos. von Fall zu Fall, jedesmal aber so bald als möglich, an den Ersatzkörper (Stammanstalt) geleitet werden.



Für jeden bei der A. i. F. eingeteilten Mann muß bei seiner Verpflegsunterabt. ein „Vormerkblatt“ vorhanden sein, das einen Auszug des Unt. Abt.-Grundbuchblattes darstellt, in welchem alle Veränderungen einzutragen sind.

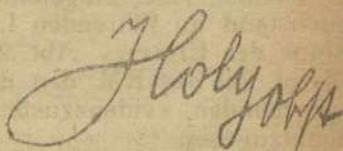
Im Hinblick darauf, daß nach dem Kriege die Vormerkblätter als einzige Grundlage für die Verfassung der Grundbuchblätter, Konduitelisten und Strafprotokolle in Betracht kommen können, wird allen Unterabteilungskommandanten die gewissenhafte Eintragung von wesentlichen Konduitedaten und verhängten Strafen in die Vormerkblätter nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Für die Richtigkeit:

Neubauer m. p.

Hptm.

Für den Armeekommandanten:



Oberst des Generalstabes
Oberquartiermeister.

Zu Q.Op.Nr. 2984.

Standesführung und Beförderung der Mannschaften der A. i. F. bei Truppen (Formationen etc.), welche nicht in der Kampffront in Verwendung stehen und ein Kriegsstand festgesetzt ist.

Ad Q.Op.Nr. 48.700 von 1916 des AOK. (hierst. Q.Op.Nr. 3272/16 :)

a) Mannschaftpersonen, welche sich bei Kmdos. (Behörden), Truppen und Anstalten der A. i. F. befinden, für welche ein Kriegszustand durch das AOK. oder das KM. bereits festgesetzt ist, die aber keinen eigenen Grundbuchstand haben, sind bei ihren Standeskörpern als bei den betreffenden Kommanden (Behörden, Truppen, Anstalten) „eingeteilt“ ü. k. zu führen.

b) Die bei Kmdos. (Behörden), Truppen und Anstalten mit eigenem Grundbuchstande und eigenem Ers.Körper (eigener Stammanstalt) auf den Kriegsstand eingeteilten Mannschaftpersonen fremder Standeskörper sind in den eigenen Grundbuchstand zu transferieren. Damit hört deren „Kommandierung“ selbstverständlich auf. Die Bestimmungen des KM.-Erl. Abt. 2/St., Nr. 28.102 vom 12. Jänner 1916, über die Standesbehandlung der Standesaushilfen werden durch diese Bestimmung nicht tangiert.

Standesaushilfen (Standesausgleiche), die über Verfügung des AOK. oder anderen höheren Kmden. bei der A. i. F. erst im Bereiche der A. i. F.

den Truppenkörpern zugewiesen werden, sind daher von dieser Transferierung unbedingt ausgeschlossen. Die Mannschaften verbleiben auch weiterhin im Grundbuchstande ihres Stammtruppenkörpers und sind auf die Dauer der Einteilung bei anderen Truppen (Behörden und Anstalten) wie die sub I: a) bezeichneten Mannschaftspersonen als „eingeteilt“ überkomplett zu führen. Bei etwaiger Rückkehr vom Felde (Verwundung, Erkrankung etc.) rückt diese Mannschaft wieder zum Ersatzkörper des Stammtruppenkörpers ein.

c) Die von den Kmdos. (Behörden) und Anstalten in den eigenen Stand zu übernehmenden Mannschaftspersonen müssen ausgenommen in jenen Fällen, wo in Anstalten u. dgl. organisationsgemäß oder auf Grund später erlassener Verfügungen frontdiensttaugliche Mannschaft einzuteilen ist, dauernd frontdienstuntauglich sein (also mindertaugliche, für Hilfsdienste als Schreiber klassifizierte, Dienstpflichtige und für Bewachungsdienste u. dgl. gewidmete, dann zum <Landsturmdienste> {Dienste} [Landsturmkriegsdienste] ohne Waffe geeignet klassifizierte Landsturmpflichtige). Sonst dürfen Frontdiensttaugliche nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn sie tatsächlich „unentbehrlich“ sind und die Heranbildung eines Ersatzes nicht möglich ist, übernommen werden. Hiezu ist jedoch die fallweise Bewilligung des vorgesetzten Armeekmdos. notwendig.

Höhere UO. dürfen überhaupt, außer bei der Truppe in der Front, keine Verwendung finden, für sie gilt die erwähnte Ausnahme nicht.

d) Die durch den Pkt. I. a) und b) betroffenen Kmdos. (Beh., Trpn. und Anst.) haben die nach dieser Verordnung ü. k. zu führenden, bzw. zu transferierenden Mannschaftspersonen ehestens dem zust. Standeskörper bekanntzugeben, welchem künftig nur mehr die Evidenthaltung der im Pkte. I. a) genannten Mannschaft zukommt.

e) Das Beförderungsrecht über die beim Ersatzkörper nur mehr in Evidenz stehende Mannschaft haben jene Kmden., Beh., Trpn. und Anst. auszuüben, auf deren Kriegsstand sie zählen. Es müssen jedoch die Voraussetzungen der Zirk.Vdg. vom 6. September 1914, Abt. 2/St., Nr. 6240, zutreffen, wonach das Recht zur Ernennung der Chargen vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts während der Mobilität dem Abt.Kmdten. zusteht. Bei Formationen geringerer Stärke (z. B. Det. Unt.Abt.), wenn sie von einem Stabsoffz. kommandiert wird, diesem, sonst dem nächstvorgesetzten Stabsoffz. oder General, der mit dem Befehlsgebungsrecht über diesen Truppenteil (diese Formation) dauernd ausgestattet ist. Diese Bestimmungen haben auch auf die Anstalten — mit Ausnahme der Verpflegsanstalten — sinngemäß Anwendung zu finden.

Hinsichtlich der Verpflegsanstalten gelten die Bestimmungen der beiden letzten Absätze der Artikel XVI der Organischen Bestimmungen für die Mil.Verpf.Anstalten (A—1, gg).

Ueber die bei den Kmdos. (Beh., Trp., Anst.) „eingeteilten“, beim Ersatzkörper überkomplett und lediglich evident geführten Mannsch.Pers. ist bei Beförderungen mit den Ersatzkörpern ein vorheriges Einvernehmen nur dann zu pflegen, wenn über die moralische Beförderungseignung des Mannes Bedenken bestehen und diesbezügliche Erhebungen im Hinterlande notwendig erscheinen.

Hingegen bleibt die Beförderung bloß kommandierter Personen auch weiterhin an die Zustimmung des Ersatzkörpers (der Stammanstalt) gebunden.

Ad Q.Op.Nr. 90.436 vom 30. Juli 1916 des AOK. (hierst. Q.Op.Nr. 5360/16):

Hinsichtlich Beförderung im Bereiche der A. i. F. sind die Bestimmungen des Pktes. 31 des DB. A—45 maßgebend, der lautet:

„Im Kriege entfallen bei Beförderungen die festgesetzten Bedingungen der Minimaldienstzeit und es entscheidet bei Beförderungen, welche nach Bedarf stattfinden, die praktisch erwiesene Eignung für die höhere Charge“.

Die Beförderung von nicht frontdiensttauglich. Mannsch. Personen zum Feldwebel (titl. Feldw., Gleichgestellten) soll jedoch im Allgemeinen nur nach mindestens zweijähriger Gesamtdienstzeit (wobei die seinerzeit im Frieden zurückgelegte Dienstleistung selbstverständlich einzurechnen ist); bei Einj. Freiw. und Ldstpflicht. mit Einj. Freiw. Abz., die für die Ernennung zum Res. Fähnrich nicht in Betracht kommen, nach mindestens **12 monatiger** Dienstzeit (hievon 4 Monate bei der A. i. F.) stattfinden.



Truppenkörper (Anstalt)

Unterabteilung.

Verzeichnis

über die bei obiger Unterabteilung befindlichen Personen, deren Ueberkomplettführung im Sinne des Erlasses des AOK. Q.Nr. 56.876 vom 4. Mai 1917 durchzuführen ist.

Charge	Name (Vor- und Zuname)	Assent-	Musterungs-	Grundbuch- blatt- (Vormerk- blatt) Nr.	Geburtsjahr	Heimats- (Zuständigkeits-)			Anmerkung
		Jahrgang	Gemeinde			Bezirk	Land		

, am 191

.....
Unterschrift des U.Abt.Kmdtn.

Anleitung.

Diese Verzeichnisse sind **truppenkörperweise (anstaltsweise)** gesammelt an die zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten) einzusenden.

Der **richtigen** Chargenbezeichnung, insbesondere ob aktiv, der Reserve, Ersatzreserve oder dem k. k. (k. u.) Ldst. angehörig, ist ein **besonderes** Augenmerk zuzuwenden.

Personen, welche sich im Verhältnis der Kommandierung befinden, sind in dasselbe nicht aufzunehmen da dieselben auch weiterhin auf den Stand ihres Truppenkörpers zählen und nach Ablauf der Kommandierung wieder abgegeben werden müssen.

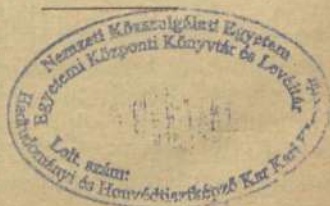
Eine nicht engherzige Anwendung vorstehender Verfügungen wird auch wesentlich dazu beitragen, den Verbrauch des Telgr.Materials möglichst einzuschränken.

AOK.-Tel.Nr. 21.072 vom 14. Mai 1917.

Durch die häufigen Mannschafsbeförderungen bei Feldformationen der Telgr.Truppe wurden bei dieser Chargenstände erreicht, welche es notwendig erscheinen lassen, in Hinkunft an diese Beförderungen einen strengeren Maßstab anzulegen. Anträge — zumal während des kampflosen Stellungskrieges — sind nur dann zu stellen, wenn seit der letzten Beförderung der Beantragten — bei sonst in jeder Hinsicht vorzüglicher Dienstleistung mindestens 6 Monate verstrichen sind oder wenn die Beförderung den Charakter einer Auszeichnung für besondere Leistungen tragen soll.

Auch wurde konstatiert, daß häufig Personen befördert werden, welche in keiner Weise den an die erreichte Charge geknüpften Anforderungen entsprechen. Diese auf keinen Posten verwendbaren Leute sperren übrigens die Plätze für andere verdienstvolle und vorzügliche Unteroffiziere.

Künftige Beförderungsanträge sind daher seitens aller Berufenen genauestens zu überprüfen, im Sinne des Vorstehenden zu verfassen und weiterzuleiten.



Inhaltsverzeichnis.

I. Beförderung bei den Kampftruppen (Formationen etc.) Mannschaft vom Feldwebel abwärts, inbegriffen die der Gleichgestellten	1
Sanitätsunteroffz., Beförderung während der Mobilität	3
Beförderungen innerhalb der Telegraphentruppe	4
Vornahme von Beförderungen bei Ma-Formationen	5
Beförderungsrecht der im Etappen-Raume vereinigten Ma-Formationen	6
II. Standesführung und Beförderung der Mannschaften bei der A. i. F., für welche ein Kriegsstand bereits fest- gesetzt ist	7
III. Ueberkomplettführung und Beförderung bei Formationen bei der A. i. F. ohne systemisierten Kriegsstand	7
IV. Beförderungen bei der k. u. k. Kraftfahrtruppe	11
V. Beförderungen in der Gendarmerie	12
VI. Beförderungen von Führungskadernmannschaften der Kgf.A.A.	12
Uebersetzungen	12
VII. Wiederbeförderung ehemaliger Chargen	13
VIII. Erläuterungen zur Standesführung bei der A. i. F.	14
Begriff des Standes	14
Besondere Bestimmungen bezüglich des Präsenzstandes	15
Standesregelung	16
Vorgang bei Transferierungen	16
Vormerkblätter, Führung derselben	18
Beilage 1: Standesführung und Beförderung der Mannschaften der A. i. F. bei Truppen (Formationen etc.), welche nicht in der Kampffront in Verwendung stehen und ein Kriegsstand festgesetzt ist.	
Beilage 2: Verzeichnis über die bei obiger Unterabteilung befind- lichen Personen, deren Ueberkomplettführung im Sinne des Erlasses des AOK. Q.Nr. 56.876 vom 4. Mai 1917 durchzuführen ist.	
Beilage 3: Beförderungseingabe.	
Beilage 4: Mannschaftenbeförderung bei der Telegraphentruppe.	
Beilage 5: Verzeichnis über jene Kmdn. (Behörden), Truppen, (Verschlus!) Formationen und Anstalten, welche einen systemisierten Stand haben, jedoch nicht zur Kampffront zählen.	

Verzeichnis.

ene Kmden. (Behörden), Truppen, Formationen
anstalten, welche einen systemisierten Stand
ben, jedoch nicht zur Kampffront*) zählen.

omp. 3|IR. 4.
ag IR. 84.
merieabt. (beritten und unberitten)
nd Rekonvaleszenten-Sammelstation Klagenfurt.
tion Seebach.
st.Etap.Baone.
aukompagnien.
st.Arbeiterabteilungen.
h. Lastträgerabteilungen.
gf.Arb.Abtgen (Eskortemannschaft)
Mühldorf-Möllbrücken und Hüttenberg
eugskomp. 11.
Pion.Zeugsdepot 3.
reserve 1|10.
brückenequipage 39.
Schanzzeugdepot Nr. 7.
Sauerstoffanlage Nr. 2 und 4.
pital 701 (Epidemiespital 600).
pital I der österr. Ges. vom Roten Kreuz
elddepot Nr. 10.
l.Feldausrüstungswerkstätte.
ampfwäscherei Nr. 29.
zugswäscherei Nr. 3.
l. Etp.Trainanstalten.
pital 707.
pital 712.
pital 714.
pital 809.
pital 1309.
pital 1316.



*) Die zur Kampffront gehörigen Kmden., Truppen sind hier nicht aufgeführt, nachdem für dieselben der systemisierte Stand in der Mobilisierungsdirection oder vom AOK., bzw. KM. vorgeschrieben ist.

Etappenverpflegsmagazin Villach.
Etappenverpflegsmagazin Klagenfurt.
Schlachtviehdepot Feldkirchen.
Schlachtviehdepot, Sektion II|7.
Mob. Felddampfwäscherei Nr. 15.
Mob. Felddampfwäscherei Nr. 9.
Mob. Felddampfwäscherei Nr. 16.
Etappenbäckerei 93
Artillerie-Filial-Zeugsdepot St. Veit a. d. Gl.
Ldw.Spital Klagenfurt.
Reservespital Villach.
Reservespital Klagenfurt.
Reservespital St. Michael.
K. u. k. Spital Knittelfeld.
Vereinsreservespital Klagenfurt.
Vereinsreservespital St. Veit a. d. Gl.
Pferdespital 101.

Alle hier nicht angeführten Formationen (Anstalten)
keinen systemisierten Stand.



NKE EKK

HHK Kari Könyvtár



84750969

nstalten



